



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Seite 2
- Wahlbekanntmachung Seite 3
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 03 Hennickendorf „Zur Kaserne“ und Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden Seite 3

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Satzung der Jagdgenossenschaft Lynow Seite 4
- Einladung der Jagdgenossenschaft Kemnitz Seite 7
- Bekanntmachung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Frankenförde Seite 7
- Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“ nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander in ihrer Sitzung am 24.05.2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03. „Frankenförde-Delkeskamp“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin
Fachbereich IV, Bauverwaltung Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Zeit der Einsichtnahme: Montag 7.30 Uhr -16.30 Uhr
Dienstag 7.30 Uhr -18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 7.30 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag 7.30 Uhr - 13.00 Uhr

Information: Frau U. Krüger, Bauverwaltung
Zimmer 210
Telefon: +49 (0) 3371-68620

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“ ist folgendermaßen begrenzt:

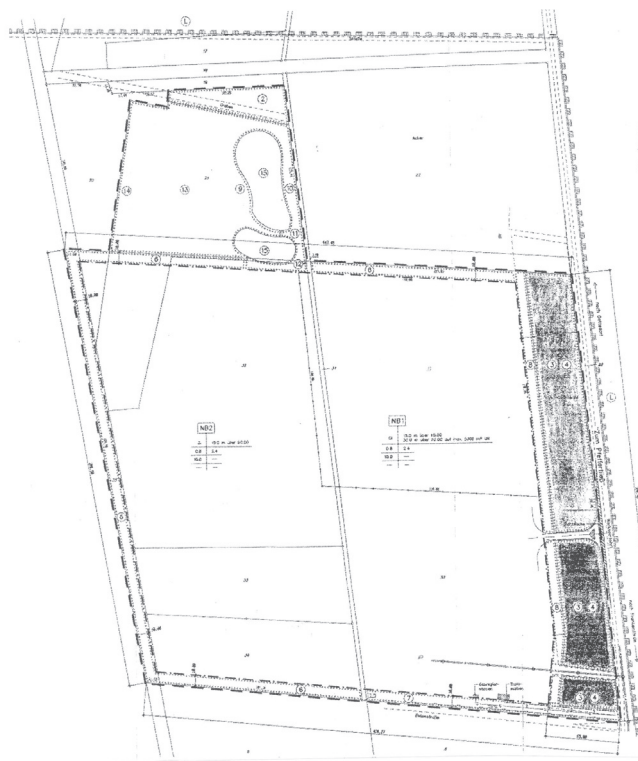
- die östliche Grenze des Plangebietes wird hauptsächlich durch die Straße „Zum Pfefferfließ“ gebildet
- Ostgrenze (nördlicher Anteil): östliche Grenze des Flurstückes 30
- Südgrenze: Flur 1 – Südgrenzen der Flurstücke 51, 34 und 30
- Westgrenze: Flur 1 – Westgrenzen der Flurstücke 51 und 48
- Nordgrenze: Flur 1 – Nordgrenzen der Flurstücke 51, 49, 48, 45 und 30

Einzelheiten der Abgrenzung sind der Planzeichnung des zu ändernden Bebauungsplans zu entnehmen. (Hinweis: Die in der Planzeichnung enthaltenen und hier zur Beschreibung der Abgrenzung benutzten Flurstücksnummern aus dem Jahre 1997 stimmen nicht mit den zum Zeitpunkt der Änderung aktuellen Flurstücksnummern im Plangebiet aus dem Jahr 2012 überein. Die aktuellen Flurstücksnummern werden im Kapitel 5.6 (Seite 11) der Begründung benannt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.

Hinweise:

- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
- b) gemäß § 44 BauGB
Sind durch den Bebauungsplan die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Nuthe-Urstromtal, den 23.07.2013

gez. Nestler
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die
Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Raum K 1.13 Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, zusammen.
Im Wahlbezirk 023, Ortsteil Woltersdorf, wird gemäß Wahlstatistikgesetz für die Bundestagswahl eine repräsentative Wahlstatistik geführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

- Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ruhlsdorf, den 16.08.2013

Nestler
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 03 Hennickendorf „Zur Kaserne“ und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 03 „Zur Kaserne“ in der Fassung vom Juni 2013, die Begründung einschließlich Umweltbericht und Grünordnungsplan gebilligt und
2. die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der zu überplanenden Fläche befindet sich östlich und westlich der Straße „Zur Kaserne“, Gemarkung Hennickendorf, Flur 4, Flurstücke 128 und 178, sowie Flur 6, Flurstücke 2 und 3 teilweise und Flurstück 153.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und Grünordnungsplan, liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen und Unterlagen mit Umweltbezug öffentlich aus:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.06.2013 einschließlich Relevanzprüfung der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1 und 2 zur Begründung des Bebauungsplanes)
- Bestandsplan Biotoptypen (Anlage 3 zur Begründung des Bebauungsplanes)
- Übersichtsplan Aufforstungsmaßnahme und Ersatzmaßnahmen mit Maßnahmenblättern (Anlage 4 zur Begründung des Bebauungsplanes)
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd vom 04.06.2013

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming (inkl. einzelner Fachämter und -behörden des Landkreises) vom 03.06.2013
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg – untere Forstbehörde vom 06.06.2013

Ziel und Zweck der Planung ist es, auf den bereits von drei Seiten von Wohngebäuden eingerahmten Außenbereichsgrundstücken am nord-östlichen Ortsrand von Hennickendorf ein Wohngebiet zu entwickeln. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung und Umweltbericht und Grünordnungsplan in der Zeit vom

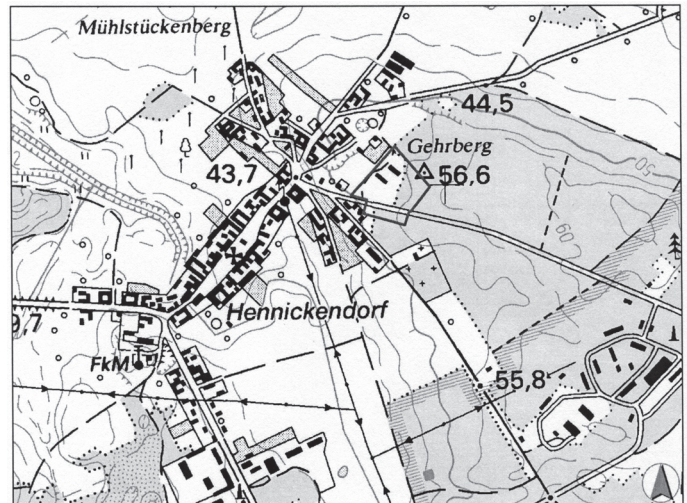
09.09. bis 11.10.2013

öffentlich,

zu jedermanns Einsicht, in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Dienstzeiten

montags	von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 7.30 Uhr – 17.00 Uhr und
freitags	von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr
ausgelegt.	

Während dieser Zeit können Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten.



Lage des Plangebietes – Ausschnitt aus der TK 25

Nuthe-Urstromtal, 13.08.2013

Nestler
Bürgermeisterin

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung der Jagdgenossenschaft Lynow im Landkreis Teltow-Fläming

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Lynow hat am 26.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Lynow ist gem. § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Lynow“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, OT Lynow, am Wohnort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst entsprechend § 8 Absatz I Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen – der **Gemarkung Lynow** zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Stülpe, Schönefeld, Horstwalde, Schöbendorf, Merzdorf und Petkus.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht

ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. I BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in der Wohnung des Jagdvorstehers offen aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz I BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und einen Stellvertreter;
 - c) einen Schriftführer;
 - d) einen Kassenführer;
 - e) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und der weiteren Funktionsträger.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c), d), e), f), g), h), und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse bzw. Amtskasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, so weit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG.
Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandelseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein Bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlüsse auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst beziehen.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Vorstand ist
 - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
 - jede volljährige und geschäftstüchtige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl ei

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

nes neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BfG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.
Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so weit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BfG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BfG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der

Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält.
Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BfG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind möglichst verzinslich anzulegen.
Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BfG nicht berührt. Die beschlossenen Auskehransprüche gelten bekannt gemacht als Holschuld und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaft auszuzahlen.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (6) Die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen erfolgt maximal 4 Jahre rückwirkend nach Ablauf des entsprechenden Jagdjahres.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit der Tagesordnung, der Beschluss zur Auszahlung des Reinerlöses und der Beschlüsse über die Festsetzung eventueller Umlagen.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 16 Abs. 1 rechtsverbindlich.
- (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 04.05.2010 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2015, § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2013/2014 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung

nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2013/2014 vorzunehmen.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der **Jagdgenossenschaft „Lynow“** vom 26.07.2013 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Luckenwalde, 01.01.08.2013

Landkreis Teltow-Fläming
Untere Jagdbehörde



Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende genehmigte Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Nr.: 91/2013 bekannt gemacht.

Lynow, den 03.08.2013

Der Jagdvorstand

Jamitz
Vorsitzender

Lobe
Beisitzer

Schubert
Beisitzer

Einladung der Jagdgenossenschaft Kemnitz

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kemnitz treffen sich am **Freitag; dem 20.09.2013 um 19.30 Uhr** im Gemeindehaus in Kemnitz (Kemnitzer Hauptstraße 24). Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kemnitz gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

1. Beschluss der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden zum laufenden Jagdjahr

3. Notwendigkeit der Änderungen
4. Verlesen der Änderungen des Pachtvertrages
5. Beschluss des Pachtvertrages
6. Diskussion zur Änderung des Jagdessens
7. Verschiedenes

Zu den vorgenannten Punkten werden Mehrheitsbeschlüsse entsprechend der Satzung gefasst, deshalb bitte ich um rege Teilnahme.

Kemnitz, den 18.08.2013

H. Richter

Der Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Frankenförde

Am Freitag, dem 20. September 2013, findet um 19.00 Uhr im Gemeinde-raum Frankenförde, In der Aue 14, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Frankenförde statt. Hierzu werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahl eines Versammlungsleiters
4. Rechenschaftsbericht
5. Kassenbericht

6. Verlesen des Protokolles 2012
7. Vorstandswahl
8. Auszahlung der Pacht
9. Sonstiges

10. Gemütliches Beisammensein.

Bitte folgendes beachten: Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse und Flächen bitte aktuelle Grundbuchauszüge vorlegen.

Frankenförde, den 23. Juli 2013

Ingo Beeskow
Vorsitzender

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ – Verfahrensnummer: 1001R Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06. 2004 (GVBl I. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07. 2010 (GVBl I. Nr. 28) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 21.05.2013 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadt Baruth/Mark in der Zeit vom 27.05.2013 bis 28.06.2013 aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegen

in der Zeit vom 02.09.2013 bis 04.10.2013

in der **Stadtverwaltung Baruth/ Mark**, Bürgerbüro, Ernst- Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/ Mark aus und können dort in der Zeit von

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Wertermittlungsunterlagen liegen des Weiteren aus:

- in der **Stadt Zossen**, Bürgerbüro, Marktplatz 20 in 15806 Zossen in der Zeit von
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- in der **Gemeinde Niederer Fläming**, Hauptamt Zi. 4, Dorfstraße 1a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde in der Zeit von
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- in der **Gemeinde Nuthe-Urstromtal**, Zi. 122, Ruhlsdorf, Frankfurter Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal in der Zeit von

Montag	07.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag	07.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	07.30 bis 13.00 Uhr

- in der **Gemeinde Am Mellensee**, Bauamt Zi. 214, Karl- Fiedler-Str. 8 in 15838 Mellensee in der Zeit von
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- im **Amt Dahme/ Mark**, Zimmer 202, Hauptstraße 49 in 15936 Dahme/ Mark in der Zeit von
Dienstag 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- im **Amt Schenkenländchen**, Bauamt, Markt 9 in 15755 Teupitz in der Zeit von
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- und im **Amt Unterspreewald**, Sekretariat des Amtsdirektors, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen und **Amt Unterspreewald Nebenstelle**, Bauamt, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwalde OT Schönwalde in der Zeit von
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Mückendorf“ beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Seeburger Chaussee 2, Haus 4 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mückendorf, 16.07.2013

Jahn

Vorsitzender des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft „Mückendorf“

Impressum**Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal****Herausgeber und Redaktion:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:
Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:
Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.

Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal,

Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.

